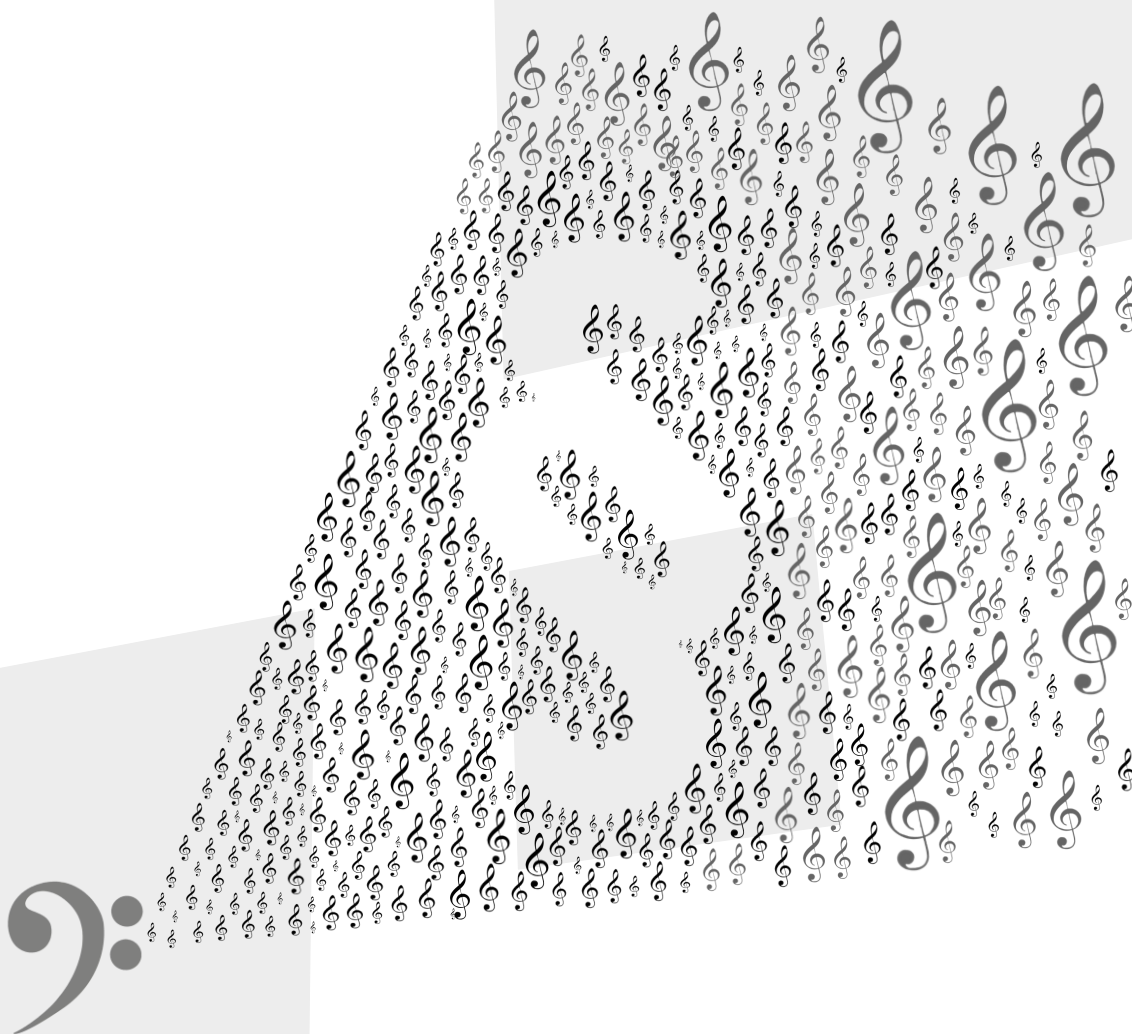




Richtlinien zum Anerkennungsverfahren für Musikschulen

gültig ab 1.1.2025



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Gesetzliche Grundlagen	4
3	Verfahren	4
<u>3.1</u>	<u>Ablauf</u>	<u>4</u>
<u>3.2</u>	<u>Hinweise</u>	<u>5</u>
<u>3.3</u>	<u>Termine</u>	<u>6</u>
4	Voraussetzungen für die Anerkennung	7
<u>4.1</u>	<u>Auftrag, Ziel und Angebot</u>	<u>7</u>
<u>4.2</u>	<u>Voraussetzungen</u>	<u>7</u>
<u>4.3</u>	<u>Organisation und Zusammenarbeit</u>	<u>7</u>
<u>4.3.1</u>	<u>Reglemente</u>	<u>7</u>
<u>4.3.2</u>	<u>Zusammenarbeit</u>	<u>8</u>
5	Das musikalische Mindestangebot	8
6	Musiklehrpersonen	9
<u>6.1</u>	<u>Musikschulgesetz</u>	<u>9</u>
<u>6.2</u>	<u>Musikschulverordnung</u>	<u>10</u>
<u>6.3</u>	<u>Massgebende Lohntabelle</u>	<u>11</u>
7	Finanzierung der Musikschulen	12
8	Interne Qualitätsüberprüfung	12
<u>8.1</u>	<u>Qualitätsstandards</u>	<u>12</u>
<u>8.2</u>	<u>Qualifikation der Musikschulleitung</u>	<u>13</u>
9	Angaben zur Einreichung des Gesuchs	13
<u>9.1</u>	<u>Form</u>	<u>13</u>
<u>9.2</u>	<u>Einzureichende Unterlagen</u>	<u>13</u>
10	Überprüfung der Anerkennung	14
11	Übergangsfrist 2025/26	15

1 Einleitung

Das vorliegende Dokument «Richtlinien zum Anerkennungsverfahren für Musikschulen» ist als Handbuch zu verstehen, welches das Verfahren zur Erlangung einer kantonalen Anerkennung als Musikschule umschreibt.

Die einzelnen thematisch gegliederten Kapitel beinhalten die einschlägigen Bestimmungen des Musikschulgesetzes und der Musikschulverordnung sowie die entsprechenden Anwendungsweisen. Für die einzureichenden Unterlagen sind insbesondere das Kapitel 9, Angaben zur Einreichung des Gesuchs, und Kapitel 3.2 zu beachten.

2 Gesetzliche Grundlagen

- Musikschulgesetz vom 22. Mai 2024 (SRSZ 671.100)
- Musikschulverordnung vom 26. November 2024 (SRSZ 671.111)

3 Verfahren

3.1 Ablauf

Das Verfahren zur Anerkennung von Musikschulen ist in §§ 8-10 MuSV geregelt.

1. Gesuch (§ 8 MuSV)

¹ Das Gesuch um Anerkennung ab dem 1. August eines Jahres ist bis am 1. März des gleichen Jahres dem Amt einzureichen und hat alle erforderlichen Angaben und Unterlagen zu enthalten.

² Das Amt erlässt Richtlinien zu den einzureichenden Unterlagen und Angaben. Es kann das Gesuch zur Verbesserung zurückweisen oder eine Nachfrist zur Nachreichung von Unterlagen gewähren

³ Auf das Gesuch wird nicht eingetreten, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht werden oder die Auskunftspflicht verletzt wird.

2. Prüfung (§ 9 MuSV)

¹ Eine Musikschule wird anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen gemäss § 8 Musikschulgesetz erfüllt.

² Das Amt prüft die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen. Es kann eine externe Stelle damit beauftragen. Die Prüfung erfolgt erstmalig beim Gesuch um Anerkennung und wird danach in regelmässigen Abständen wiederholt.

³ Bestehen während der Dauer der Anerkennung Hinweise darauf, dass die Musikschule die Anerkennungsvoraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllt, kann das Amt eine ausserordentliche Überprüfung anordnen.

3. Entscheid (§ 10 MuSV)

Der Entscheid über die Anerkennung wird der Trägerschaft, also in den häufigsten Fällen der Gemeinde, zugestellt. Ist der Träger ein Zweckverband oder ein Verein, ist der Entscheid neben der Trägerschaft auch den betroffenen Gemeinden zuzustellen.

Wichtig:

Gesuch und Unterlagen sind digital an musik.avs@sz.ch bis am 1. März einzureichen.

Das Amt für Volksschulen und Sport entscheidet in der Regel bis am 31. August.

3.2 Hinweise

Berechnung des Kantonsbeitrages

Der Kantonsbeitrag ist in § 14 MuSG und §§ 15, 16 MuSV geregelt:

§ 14 MuSG

¹ Der Kanton leistet an die Besoldungskosten für die Schulleitung, das Lehrpersonal und die Administration der anerkannten Musikschulen einen Beitrag von 35 %.

² Das zuständige Departement kann den Kantonsbeitrag herabsetzen, wenn eine anerkannte Musikschule die kantonalen Vorgaben nicht einhält.

§ 15 MuSV

¹ Für die Berechnung des Kantonsbeitrags ist die Brutto-Lohnsumme für die Schulleitung, das Lehrpersonal und die Administration des letzten Kalenderjahres massgebend.

² Die Lohnkosten für den Erwachsenenbereich oder für Angebote ausserhalb des gesetzlichen Geltungsbereichs dürfen nicht einberechnet werden.

³ Die massgebende Lohnsumme ist dem Amt bis zum 30. April mit den folgenden Unterlagen einzureichen:

- a) Jahresrechnung;
- b) Jahresbericht;
- c) Revisionsbericht bei privaten Trägerschaften.

§ 16 MuSV

Die Auszahlung des Kantonsbeitrages an die Trägerschaft erfolgt bis spätestens am 30. September des laufenden Jahres aufgrund der Angaben gemäss § 15.

Die Musikschule muss für das für den Beitrag massgebende letzte Kalenderjahr bereits anerkannt sein. Für die Berechnung des Kantonsbeitrages sind der Anerkennungsstelle des Amts für Volksschulen und Sport somit die folgenden Unterlagen einzureichen:

- **Brutto-Lohnsumme** für Schulleitung, Lehrpersonal und Administration des letzten Kalenderjahres
- **Jahresrechnung**
- **Jahresbericht**
- **Revisionsbericht bei privaten Trägerschaften**
- Der Jahresrechnung ist das Konto für die Auszahlung der kantonalen Beiträge an die Gemeinde beizulegen (Angaben zum Empfänger, IBAN-Nummer)

Jahresbericht

Der Jahresbericht hat mindestens zu enthalten:

1. Jahresziele und Stand der Umsetzung der Jahresziele im Berichtsjahr
2. Hinweis zu allfälligen Änderungen in den Reglementen (Musikschulreglement, Personalreglement)
3. Hinweis zu allfälligen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden bzw. zu Leistungsvereinbarungen (mit privaten Trägerschaften)
4. Finanzierung (Aufteilung Beiträge des Kantons; Beiträge der Gemeinden; Elternbeiträge; Einnahmen aus Dienstleistungen; Drittmittel)
5. Elternbeiträge (Tarife gemäss § 16 MuSG und § 17 MuSV)
6. Statistik: Musikalisches Angebot und Anzahl Buchungen (u.a. Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Instrument, Unterrichtsstunden pro Instrument (Unterrichtszeiten), Ensembles, Talente, Anzahl Unterrichtsstunden pro Instrument an anderer Musikschule)
7. Bericht über die Möglichkeit/Durchführung öffentlicher Auftritte für Schülerinnen und Schüler
8. Personalführung durch die Schulleitung (Angaben zum Personal wie Ein-/Austritte, Personalfälle)
9. Angaben zur Qualitätssicherung (Umfragen/Feedback, Interne Evaluationen, Unterrichtsbesuche der Musikschulleitung, Mitarbeitendengespräche) und zu daraus getroffenen Massnahmen
10. Schwerpunkte bzw. Ziele des nächsten Schuljahres

Bemerkungen:

- Der Jahresbericht ist kurz und knapp zu verfassen und bezieht sich pädagogisch gesehen auf das letzte abgeschlossene Schuljahr und finanziell auf das letzte abgeschlossene Kalenderjahr.
- Der Jahresbericht ist durch die zuständige kommunale Behörde zu genehmigen.
- Brutto-Lohnsumme, Jahresrechnung, Jahresbericht und Revisionsbericht sind digital an musik.avs@sz.ch zu senden.

Elternbeiträge

Die Elternbeiträge sind in § 16 MuSG und § 17 MuSV geregelt:

§ 16 MuSG:

¹ Die Musikschulen erheben von den Eltern der Schüler, die den Musikunterricht gemäss § 4 MuSG Abs. 1 besuchen, Beiträge.

² Die Summe aller Elternbeiträge einer Musikschule hat zwischen 30 und 35 % der Besoldungskosten für die Schulleitung, das Lehrpersonal und die Administration der anerkannten Musikschule zu decken.

³ Bei der Festlegung der Beiträge sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern sowie der erhöhte Ausbildungsbedarf musikalisch besonders begabter Schüler angemessen zu berücksichtigen.

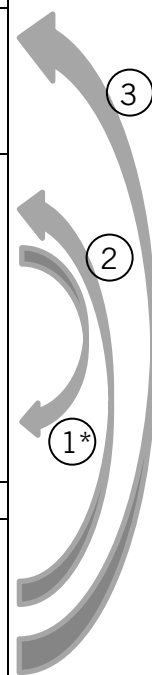
§ 17 MuSV:

Tarifänderungen für die Elternbeiträge sind dem Amt zur Kenntnis zuzustellen.

Tarifänderungen bei den Elternbeiträgen sind der Anerkennungsstelle unaufgefordert zu melden.

3.3 Termine

Terminfrist	Einzureichende Unterlagen	Prozess
1. März	Gesuch Unterlagen, gemäss Kap. 3-7 dieser Richtlinien erfüllen.	Erstanerkennung (ev. Neuanerkennung nach Bilanzierung)
30. April	Massgebende Brutto-Lohnsumme, Jahresrechnung Jahresbericht Revisionsbericht (bei privaten Trägerschaften)	alljährlich, Weiteranerkennung
31. August	Entscheid des AVS über die Anerkennung bzw. über die Auszahlung	
30. September	Auszahlung	
Im Herbst alle 4-6 Jahre	Verwendete Unterlagen: - Eingereichte Unterlagen zur Anerkennung - Jahresberichte - Jahresrechnungen	Bilanzierungsgespräch (Überprüfung)



* vgl. Kapitel 9, Überprüfung der Anerkennung

4 Voraussetzungen für die Anerkennung

4.1 Auftrag, Ziel und Angebot

Auftrag, Ziel und Angebot von Musikschulen sind in den §§ 5 und 6 MuSG beschrieben:

§ 5 MuSG Auftrag

¹ Die Musikschulen ergänzen und vertiefen mit ihrem Angebot den Musikunterricht an der Volksschule und den Schulen der Sekundarstufe II.

² Sie gewährleisten ein musikalisches Mindestangebot und stellen den Zugang zu einem erweiterten musikalischen Angebot sicher.

³ Der Regierungsrat legt das musikalische Mindestangebot gemäss Absatz 2 fest.

§ 6 MuSG Ziele und Angebot

Das Angebot der Musikschulen:

- a) ermöglicht den Schülern eine musikalische Grundausbildung sowie den Besuch von Instrumental-, Vokal- und Ensembleunterricht;
- b) fördert und unterstützt die musikalische Begabung der Schüler;
- c) fördert musikalisch besonders talentierte Schüler;
- d) ermöglicht den Schülern eine aktive Teilnahme am Musikleben in ihrer Region oder im Kanton;
- e) fördert und ermöglicht öffentliche Auftritte der Schüler;
- f) fördert die traditionelle, schwyzerische Volksmusik.

4.2 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Anerkennung sind in § 8 MuSG geregelt.

Eine Musikschule wird anerkannt, wenn sie:

- a) Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Zugang zum Musikunterricht ermöglicht;
- b) ein musikalisches Mindestangebot gemäss § 5 Abs. 2 ausweist;
- c) die notwendige Infrastruktur und das geeignete Instrumentarium für den Musikunterricht bereitstellt;
- d) von einer oder mehreren Gemeinden geführt wird oder im Falle einer privaten Trägerschaft einen entsprechenden Leistungsauftrag erhalten hat;
- e) ihren Sitz im Kanton Schwyz hat;
- f) über eine Schulleitung verfügt;
- g) die Bestimmungen über die Musikschullehrpersonen nach diesem Gesetz einhält;
- h) die in ihrem Tätigkeitsbereich üblichen Qualitätsstandards erfüllt.

4.3 Organisation und Zusammenarbeit

4.3.1 Reglemente

Die kommunale Organisation ist in § 7 MuSV geregelt:

¹ Der Gemeinderat legt in einem Reglement über die Musikschule mindestens fest:

- a) die Zuständigkeiten;
- b) die Organisation;
- c) die Tarife.

² Der Gemeinderat oder die Trägerschaft erlässt gestützt auf das Musikschulgesetz und diese Verordnung ein Personalreglement für die anerkannte Musikschule.

Der Gemeinderat hat ein Reglement über die Musikschule sowie ein Personalreglement zu erlassen. Es muss geregelt sein, welches Ressort für die Musikschulen zuständig ist, wie die Organisation und die Tarife für den Unterricht aussehen. Zudem sind personalrechtliche Bestimmungen in Ergänzung zum Gesetz und zur Verordnung zu erlassen, die Details regeln wie Auflösung (Kündigung, Pensionierung usw.), Pflichten, Unterrichtszeit, Arbeitsverhinderung, Lohnfortzahlung, Versicherung, Urlaub.

4.3.2 Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit ist in § 7 MuSG geregelt:

¹ Die Musikschulen arbeiten mit den Volksschulen, den Schulen der Sekundarstufe II, mit anderen Musikschulen und Musikinstitutionen zusammen.

² Musikschulunterricht kann im Rahmen der Unterrichtszeit der Schulen erfolgen, sofern dies den betrieblichen oder organisatorischen Interessen der Schulen und den Bedürfnissen der Schüler entgegenkommt. Dies kann namentlich in der musikalischen Grundausbildung oder in der Begabtenförderung der Fall sein.

Unter Organisation regelt der Gemeinderat auch, ob die Musikschule allein durch die Gemeinde oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder Dritten geführt wird.

5 Das musikalische Mindestangebot

Das musikalische Mindestangebot wird in § 3 MuSV geregelt:

¹ Die Musikschulen gewährleisten ein musikalisches Mindestangebot für Kinder ab dem Volksschulalter. Dieses umfasst:

- a) eine musikalische Grundausbildung;
- b) Instrumental- und Gesangsunterricht mit einer wöchentlichen Unterrichtszeit von mindestens:
 1. 30 Minuten im Einzelunterricht;
 2. 30 Minuten im Unterricht zu zweit;
 3. 45 Minuten im Gruppenunterricht von drei bis sechs Schülern;
- c) Ensembleunterricht;
- d) mindestens einen freiwilligen öffentlichen Auftritt pro Schuljahr.

² Das musikalische Mindestangebot hat folgende Instrumental- und Gesangsfächer zu enthalten:

- a) Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass;
- b) Blechblasinstrumente: Trompete, Horn, Posaune, Tuba;
- c) Tasten- und Knopfinstrumente: Klavier, Akkordeon, Schwyzerörgeli;
- d) Zupfinstrumente: Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Harfe;
- e) Holzblasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Fagott, Klarinette, Saxophon, Panflöte;
- f) Schlaginstrumente: Drumset, Mallets;
- g) Gesang.

³ Ab einer Unterrichtszeit von vier Stunden pro Woche und Fach ist der Unterricht an der eigenen Musikschule anzubieten.

Die Zusammenarbeit wird in § 4 MuSV geregelt:

¹ Die Musikschulen können das musikalische Mindestangebot in Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen anbieten.

² Besucht ein Schüler den Unterricht oder ein Ensemble an einer anderen Musikschule, hat die abgebende Musikschule dieser eine Pauschale zu entrichten, welche auch gegenseitig verrechnet werden kann.

Zusammenfassend gehören zum Mindestangebot neben dem Angebot einer musikalischen Grundbildung die Mindestunterrichtszeit von 30 Minuten für den Einzelunterricht, der Ensembleunterricht, ein öffentlicher Auftritt pro Jahr sowie bestimmte Instrumente und Gesangsfächer. Es handelt sich dabei um die gängigen Instrumente die auch in Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen angeboten werden können. Besucht ein Schüler oder eine Schülerin eine andere Musikschule, wird dies mit einer Pauschale durch die abgebende Musikschule abgegolten. Diese Pauschalen können durch die Musikschulen auch gegenseitig verrechnet werden.

Die musikalische Grundausbildung meint in diesem Zusammenhang musik- und bewegungspädagogische, künstlerische Arbeit mit Kindern. Diese umfasst namentlich Angebote wie musikalische Frühziehung, musikalische Grundschule, Rhythmik, Blockflötenunterricht, Gruppenunterricht mit Rhythmusinstrumenten, Singschulen oder auch früher Instrumentalunterricht.

Ein Fach bzw. Instrument ist an der eigenen Musikschule anzubieten, wenn eine Unterrichtszeit von vier Stunden pro Woche und Fach erreicht wird. Bei einer Einzellektion von 30 Minuten Dauer muss das Instrument somit ab acht Lektionen im Einzelunterricht angeboten werden. Die Musikschule entscheidet selber, ob das Angebot auch bei weniger Lektionen erfolgt.

6 Musiklehrpersonen

Die Vorgaben für Musiklehrpersonen, um an einer anerkannten Musikschule unterrichten zu dürfen, sind in den §§ 10 bis 12 MuSG und in den §§ 11 bis 14 MuSV geregelt:

6.1 Musikschulgesetz

§10 MuSG Ausbildung:

¹ Musiklehrpersonen an anerkannten Musikschulen verfügen über ein anerkanntes, musikpädagogisches Hochschuldiplom oder eine gleichwertige Ausbildung.

² Es können auch Lehrpersonen, welche nicht oder noch nicht über die erforderliche Ausbildung verfügen und deren Befähigung anderswie ausgewiesen ist, angestellt werden.

§11 MuSG Besoldung und Anstellung

¹ Die Besoldung der Musikschullehrpersonen mit musikpädagogischem Hochschuldiplom (Masterabschluss) oder gleichwertiger Ausbildung richtet sich nach § 35 Abs. 1 (Lohnklasse 1 Sekundarstufe I) des Personal- und Besoldungsgesetzes für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 27. Juni 2022.

² Der Regierungsrat regelt die weiteren Besoldungskategorien, die Dienstjahrberechnung sowie die Grundsätze der Anstellung durch Verordnung.

³ Die Träger der Musikschulen erlassen gestützt auf diese Grundsätze ein Personalreglement.

§ 12 Verbot der Lehrtätigkeit

Die Anerkennungsstelle untersagt einer Musikschullehrperson die Lehrtätigkeit an Musikschulen im Kanton Schwyz, wenn sie:

- a) ihre Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt hat;
- b) sich anderweitiger grober Verfehlungen schuldig gemacht hat oder
- c) sich den Anforderungen ihres Berufs nicht gewachsen gezeigt hat.

6.2 Musikschulverordnung

§ 11 MuSV Anstellung

¹ Die Anstellung der Musikschullehrpersonen erfolgt mit öffentlich-rechtlichem Vertrag. Sie kann unbestimmt oder befristet erfolgen.

² Das Pensum kann mit einer Bandbreite vereinbart und pro Semester festgelegt werden.

³ Vor der Anstellung ist ein Sonderprivatauszug einzuholen.

§ 12 MuSV Arbeitszeit, Ferien

¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit umfasst im Vollpensum 29 Wochenstunden zu 60 Minuten.

² Weitere Arbeitszeit ist aufzuwenden für die Erfüllung des Berufsauftrages, welcher im Personalreglement festzuhalten ist. Die Musikschulleitung kann Präsenzzeiten für die Teilnahme an Konferenzen anordnen.

³ Das Musikschuljahr entspricht dem Schuljahr der Volksschule. Die Schulferien und schulfreien Tage entsprechen jenen der örtlichen Volksschule.

In der Verordnung werden die wichtigsten Eckpunkte der Anstellung geregelt. Weitere personalrechtliche Bestimmungen hat der Gemeinderat zu erlassen.

§13 MuSV Besoldung, Anrechnung Dienstjahre:

¹ Musikschullehrpersonen werden sinngemäss entsprechend dem Lohnsystem der Volksschule nach §§ 35, 36 und 37 des Personal- und Besoldungsgesetzes für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 27. Juni 2002 (PGL) besoldet.

² Ein volles Dienstjahr wird ab erfüllttem 20. Altersjahr angerechnet, wenn die Lehrperson:

a) mindestens 18 Wochen im Kalenderjahr unterrichtet hat oder

b) mindestens 18 Wochen im Kalenderjahr in anderen schulischen Funktionen tätig war.

³ Andere Tätigkeiten nach erfüllttem 23. Altersjahr während eines ganzen Kalenderjahres werden zu einem Drittel angerechnet. Die maximale Anrechnung beträgt 12 Dienstjahre.

⁴ Ergeben die anrechenbaren Dienstjahre zusammen keine ganze Zahl, wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Ein volles Dienstjahr wird bei einer Lehrperson generell ab dem 20. Altersjahr angerechnet, wenn im Kalenderjahr mindestens 18 Wochen unterrichtet oder eine andere schulische Funktion wie Schulleitung oder Schulische Heilpädagogik ausgeübt wurde. Der Unterricht kann auch an der Volksschule oder in anderen Bereichen erteilt worden sein. Andere Tätigkeiten wie administrative Tätigkeit (auch im Schulbereich), Kindererziehung, Weiterbildung, andere Erwerbstätigkeit werden – wie in der Volksschule – nach erfüllttem 23. Altersjahr zu einem Drittel und für maximal 12 Dienstjahre angerechnet.

§ 14 MuSV Besoldungskategorien:

¹ Die Musiklehrpersonen werden aufgrund ihrer Ausbildung von der Anstellungsbehörde in eine der folgenden Besoldungskategorien eingeteilt:

- Kategorie 1: Lohn gemäss Lohnklasse 1 der Sekundarstufe I (§ 35 PGL)
- Kategorie 2: 90 % des Lohnes der Kategorie 1
- Kategorie 3: 80 % des Lohnes der Kategorie 1
- Kategorie 4: 70 % des Lohnes der Kategorie 1
- Kategorie 5: 60 % des Lohnes der Kategorie 1

² Die Lohntabelle im Anhang regelt die Zuordnung der Ausbildungen und Diplome zu den Besoldungskategorien.

Es gibt fünf Besoldungskategorien. Für die Einteilung in die Besoldungskategorie ist die Ausbildung massgebend. In der Lohntabelle werden die Ausbildungen bzw. Diplome der entsprechenden Besoldungskategorie zugeordnet. Kann eine Lehrperson nicht die verlangte Ausbildung vorweisen, kommt sie in eine tiefere Kategorie mit 60 bis 90 % des Lohnes der höchsten Kategorie.

6.3 Massgebende Lohntabelle

¹ Alle Ausbildungen und Diplome beziehen sich auf das Haupt-Unterrichtsfach.

² Ergibt sich die Einstufung nicht aus der Lohntabelle, erfolgt diese in Abstimmung mit den Lohnkategorien und wird von der Musikschulleitung vorgenommen.

• Lohnkategorie 1 (Besoldung 100% Lohnklasse 1 der Sekundarstufe I, § 35 PGL)

Ausbildung (Hauptfach)

- Master of Arts in Musikpädagogik (inkl. Bachelor)
- Master of Arts in Kirchenmusik (nur für Ensembleleitung)
- Lehrdiplom SMPV
- Master of Arts in Musikpädagogik – Schulmusik II (nur für Theorie und Ensembleleitung)
- Master of Arts in Music Pedagogy mit Vertiefung in Musik und Bewegung

Kombinierte Ausbildungen

- Master of Arts in Musikpädagogik (nicht im Unterrichtsfach) und mind. 1 CAS im Unterrichtsfach
- Master of Arts, Performance und mind. DAS Musikpädagogik
- Master of Arts, Performance und Diplom Volksschullehrperson
- Master of Arts, Performance und Bachelor of Arts in Musik und Bewegung
- Master of Arts in Kirchenmusik (für Orgel- und Klavierunterricht) und Diplom Volksschullehrperson
- Master of Arts in Musikpädagogik – Schulmusik II und Bachelor of Arts in Musik und Bewegung
- Master of Arts in Musikpädagogik – Schulmusik II und mind. 1 CAS im Unterrichtsfach

• Lohnkategorie 2 (Besoldung 90% der Lohnkategorie 1)

Ausbildung

- Master of Arts, Performance
- Master of Arts in Musikpädagogik nicht im Unterrichtsfach
- Master of Arts in Kirchenmusik (nur für Orgel- und Klavierunterricht)
- Master of Arts in Musikpädagogik – Schulmusik II
- Bachelor of Arts in Musik und Bewegung

Kombinierte Ausbildungen

- Bachelor of Arts im Unterrichtsfach und MAS Pädagogik
- Diplom Volksschullehrperson und DAS/MAS im Unterrichtsfach

• Lohnkategorie 3 (Besoldung 80% der Lohnkategorie 1)

Ausbildung

- Bachelor of Arts im Unterrichtsfach
- MAS in Musikpädagogik

Kombinierte Ausbildung

- Diplom Volksschullehrperson und mind. 1 CAS im Unterrichtsfach
- Bachelor of Arts – Schulmusik I und mind. 1 CAS im Unterrichtsfach

• Lohnkategorie 4 (Besoldung 70% der Lohnkategorie 1)

Ausbildung

- DAS in Musikpädagogik/Dirigieren
- ab 2 CAS Musikpädagogik/Dirigieren
- Diplom Volksschullehrperson und ausgewiesene Befähigung

• Lohnkategorie 5 (Besoldung 60% der Lohnkategorie 1)

Ausbildung

- Lehrperson mit anderweitig ausgewiesener Befähigung

7 Finanzierung der Musikschulen

Die Finanzierung der Musikschulen ist in den §§ 13 bis 16 MuSG geregelt:

§ 13 MuSG Allgemein

Die Finanzierung der Musikschulen erfolgt durch:

- a) Beiträge des Kantons;
- b) Beiträge der Gemeinden;
- c) Elternbeiträge;
- d) Einnahmen aus Dienstleistungen;
- e) Drittmittel.

§ 14 MuSG Kantonsbeiträge

¹ Der Kanton leistet an die Besoldungskosten für die Schulleitung, das Lehrpersonal und die Administration der anerkannten Musikschulen einen Beitrag von 35 %.

² Das zuständige Departement kann den Kantonsbeitrag herabsetzen, wenn eine anerkannte Musikschule die kantonalen Vorgaben nicht einhält.

§ 15 MuSG Beiträge der Gemeinden

Die Gemeinden tragen die Betriebskosten der anerkannten Musikschulen nach Abzug der übrigen Finanzierungen gemäss § 13.

§ 16 MuSG Elternbeiträge

¹ Die Musikschulen erheben von den Eltern der Schüler, die den Musikunterricht gemäss § 4 Abs. 1 besuchen, Beiträge.

² Die Summe aller Elternbeiträge einer Musikschule hat zwischen 30 % und 35 % der Besoldungskosten für die Schulleitung, das Lehrpersonal und die Administration der anerkannten Musikschule zu decken.

³ Bei der Festlegung der Beiträge sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern sowie der erhöhte Ausbildungsbedarf musikalisch besonders begabter Schüler angemessen zu berücksichtigen.

8 Interne Qualitätsüberprüfung

Die Musikschulen haben für Qualitätssicherung und -entwicklung zu sorgen. Sie wenden dazu professionelle Qualitätssicherungsmassnahmen (z. B. Q2E-Modell) an. Insbesondere ist ein qualitativ guter Unterricht zu bieten und entsprechend ist dies von den Musikschulleitungen und Trägern regelmässig zu überprüfen. Der Unterricht orientiert sich dabei am [Berufsleitbild des Verbandes Musikschulen Schweiz](#). Die Musikschulleitungen haben die Lehrpersonen mindestens einmal im Jahr im Unterricht oder an einem Auftritt ihrer Schüler zu besuchen.

8.1 Qualitätsstandards

§ 6 MusV Qualitätsstandards

¹ Die anerkannten Musikschulen:

- a) sorgen für die Qualitätssicherung und -entwicklung;
- b) wenden professionelle Qualitätssicherungsmassnahmen an;
- c) treffen bei festgestellten Qualitätsmängeln Massnahmen zu deren Behebung.

² Die Musikschullehrpersonen:

- a) sorgen für einen methodisch-didaktisch hochwertigen Unterricht;
- b) sind zur sorgfältigen Planung, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verpflichtet;

c) treffen die notwendigen Absprachen und pflegen den Austausch mit den Beteiligten im Musikschul Umfeld;

d) orientieren sich am Berufsleitbild des Verbandes Musikschulen Schweiz (VMS).

³ Die Musikschulleitung führt regelmässig Personalgespräche und besucht die Lehrpersonen mindestens einmal pro Schuljahr im Unterricht oder an einem Schülerkonzert.

8.2 Qualifikation der Musikschulleitung

Musikschulgesetz und Musikschulverordnung machen keine Vorgaben. Die kantonale Anerkennungsstelle empfiehlt, dass die Musikschulleitung in der Regel über ein abgeschlossenes musikpädagogisches Studium sowie über eine Führungsausbildung (Schulleitungsausbildung) verfügt.

9 Angaben zur Einreichung des Gesuchs

9.1 Form

Das Gesuch und die dazu gehörenden Unterlagen sind bis am 1. März einzureichen. Gesuche sind ausschliesslich digital an die Anerkennungsstelle zuzustellen. Die Zustellung erfolgt an die E-Mail-Adresse musik.avz@az.ch.

Auch Brutto-Lohnsumme, Jahresrechnung, Jahresbericht und ev. Revisionsbericht sind digital und bis am 30. April an die E-Mail-Adresse musik.avz@sz.ch zu senden.

Bei grösseren Datenmengen kann bei der gleichen E-Mail-Adresse ein Webtransfer angefragt werden (Link und Anleitung).

9.2 Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen:

- Gesuchsschreiben der Trägerschaft (Präsidium)
- Musikschulreglement Gemeinde (Organisation, Zuständigkeiten, Tarife gemäss § 7 MuSV)
- Personalreglement (gemäss § 7 MuSV)
→ bitte beachten: bis SJ 2026/27 gilt eine Übergangsfrist
- Bestätigung der Schulleitung, dass die Bestimmungen über die Musikschullehrpersonen nach Musikschulgesetz und Musikschulverordnung und die Lohntabellen eingehalten werden
→ bitte beachten: bis SJ 2026/27 gilt eine Übergangsfrist
- allfällige Vereinbarungen mit anderen Gemeinden bzw. Trägerschaften, welche die Zusammenarbeit regeln
- allfällige Leistungsaufträge der Gemeinde (bei privaten Trägerschaften)
- Angaben zum musikalischen Angebot (Instrumente, Unterrichtszeiten, Ensembles, Unterrichtsstunden pro Instrument an anderer Musikschule)
→ bitte beachten: bis SJ 2026/27 gilt eine Übergangsfrist für das Mindestangebot
- Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Unterrichtseinheit und Instrument
- Angaben zur Schulleitung (z.B. Qualifikation)
- Planung über Möglichkeit für öffentliche Auftritte der Schülerinnen und Schüler
- Angaben über die Infrastruktur (Lokalitäten, in denen das musikalische Angebot stattfindet)
- Angaben zum Sitz der Musikschule und Bankverbindung (Bankkontakt: Empfängeradresse und IBAN-Nummer)
- Angaben zur Qualitätssicherung und -entwicklung

10 Überprüfung der Anerkennung

Das Amt für Volksschulen und Sport ist die Anerkennungsstelle und prüft die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich bei der erstmaligen Gesuchseinreichung. Danach überprüft das Amt die Anerkennungsvoraussetzungen in regelmässigen Abständen, d.h. rund alle fünf Jahre erfolgt eine Überprüfung durch die Anerkennungsstelle oder eine externe Stelle im Auftrag des AVS. Das Amt kann zudem eine ausserordentliche Prüfung anordnen, wenn Hinweise bestehen, dass eine Musikschule die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr oder nur teilweise erfüllt.

Die Prüfung/Überprüfung und der Entscheid werden im § 9 MuSV geregelt:

¹ Eine Musikschule wird anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen gemäss § 8 Musikschulgesetz erfüllt.

² Das Amt prüft die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen. Es kann eine externe Stelle damit beauftragen. Die Prüfung erfolgt erstmalig beim Gesuch um Anerkennung und wird danach in regelmässigen Abständen wiederholt.

³ Bestehen während der Dauer der Anerkennung Hinweise darauf, dass die Musikschule die Anerkennungsvoraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllt, kann das Amt eine ausserordentliche Überprüfung anordnen.

Die Anerkennungsstelle kann eine Anerkennung bei der Musikschule widerrufen. Der Widerruf ist in § 9 MuSG geregelt:

Die Anerkennung einer Musikschule kann von der Anerkennungsstelle widerrufen werden, wenn:

- a) die Voraussetzungen nach § 8 MuSG nicht mehr erfüllt sind;
- b) andere wichtige Gründe dies verlangen und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit nicht verletzt wird.

Ablauf Anerkennung und Überprüfung

Vgl. Kap. 2.3 Termine

Nach der Erstanerkennung sind folgende Schritte zu berücksichtigen:

- ① Jedes Jahr sind bis zum 30. April Brutto-Lohnsumme, Jahresrechnung, Jahresbericht und Revisionsbericht (bei privaten Trägerschaften) der Anerkennungsstelle einzureichen

Alle 4 bis 6 Jahre wird die Anerkennung überprüft. Dabei treffen sich die verantwortliche Person der Anerkennungsstelle und die Musikschulleitung im Herbst auf Einladung der Anerkennungsstelle zu einem Bilanzierungsgespräch. Inhaltlich werden die Jahresberichte, lokalen Reglemente und die verlangten Voraussetzungen zur (weiterlaufenden) Anerkennung überprüft. Es wird festgelegt, ob und allenfalls welche Unterlagen bis zum 1. März des Folgejahres eingereicht werden müssen für die zur Weiteranerkennung. Das Bilanzierungsgespräch wird protokolliert. Nach dem Bilanzierungsgespräch gibt es zwei Ablaufmöglichkeiten:

- ② alle vorhandenen Unterlagen (Jahresberichte, Reglemente, Mindestangebot) sind in Ordnung und die Voraussetzungen zur Weiteranerkennung sind erfüllt. Folgend Einreichung der Brutto-Lohnsumme und Jahresrechnung, des Jahresberichts und allenfalls des Revisionsberichts (bei privaten Trägerschaften) bis zum 30. April des Folgejahrs.
- ③ die vorhandenen Unterlagen (Jahresberichte, Reglemente, Mindestangebot) weisen Mängel auf oder sind nicht vollständig, die Voraussetzungen zur Weiteranerkennung sind nicht vollumfänglich erfüllt. Folgend Einreichung der fehlenden bzw. zu korrigierenden Unterlagen mit Gesuch um Weiteranerkennung bis 1. März sowie Brutto-Lohnsumme, Jahresrechnung und Jahresbericht und allenfalls des Revisionsberichts (bei privaten Trägerschaften) bis 30. April des Folgejahres.

Die Verfügungen zur Anerkennung sind jeweils bis 31. August zu erwarten.

11 Übergangsfrist 2025/26

Da bis Ende 2025 das Anerkennungsverfahren nicht abgeschlossen werden kann, ist übergangsrechtlich geregelt, was die Musikschulen erfüllen müssen, damit sie gestützt auf das Jahr 2025 im 2026 die erste Beitragsauszahlung erhalten. Eine Musikschule muss für das dem Beitragsjahr vorangehenden Kalenderjahr, welches bzgl. Brutto-Lohnsumme und Jahresrechnung massgebend ist für die Berechnung des kantonalen Beitrages, anerkannt sein.

Die Anerkennungsvoraussetzungen gemäss § 8 MuSG sind grundsätzlich zu erfüllen. Das musikalische Mindestangebot gemäss § 3 MuSV ist spätestens auf Schuljahr 2026/27 umzusetzen. Die Elterntarife gemäss MuSG sind auf das Schuljahr 2025/26 umzusetzen und spätestens auf das Schuljahr 2026/27 sind die personalrechtlichen Bestimmungen inkl. neuer Besoldung umzusetzen sowie ein Personalreglement zu erlassen.

Aktuell bestehen in den meisten Gemeinden kommunale Erlasse bzw. Bestimmungen über die Musikschulen. Da mit dem Musikschulgesetz und der vorliegenden Verordnung kantonale Vorgaben geschaffen wurden, die die Gemeinden verpflichten, den Zugang zu Musikschulen zu gewährleisten, besteht mit Ausnahme der Verpflichtung des Gemeinderats, Reglemente für die Musikschule und das Musikschullehrpersonal zu schaffen, keine Erlasskompetenz mehr auf kommunaler Stufe. Gemäss § 26 MuSV werden daher mit Inkrafttreten des Musikschulgesetzes und der Musikschulverordnung den kantonalen Erlassen widersprechenden kommunalen Vorschriften aufgehoben.

Sobald die im Musikschulgesetz verlangten und in der Musikschulverordnung näher umschriebenen Reglemente durch den Gemeinderat erlassen und in Kraft gesetzt werden, werden die bisherigen kommunalen Verordnungen bzw. Reglemente hinfällig. Es wird Sinn machen, wenn dies in den neuen kommunalen Reglementen des Gemeinderats im Sinne einer bereinigten Rechtsordnung ebenfalls noch deklaratorisch festgehalten wird. Jedenfalls ist Kraft der übergeordneten kantonalen Musikschulgesetzgebung kein Aufhebungsbeschluss der Stimmbürger für kommunale Musikschulerlasse mehr erforderlich.

Abläufe während der Übergangsfrist

Damit gestützt auf das Kalenderjahr 2025 im Jahr 2026 ein Beitrag ausgerichtet wird, haben bestehende Musikschulen bis am 1. März 2025 ein Gesuch um Anerkennung einzureichen beim Amt für Volksschulen und Sport, Abteilung Schulcontrolling, Förderbereich Musik, Roger Kündig, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2191, 6431 Schwyz (Einreichung digital an musik.avs@sz.ch).

Die Voraussetzungen zur Anerkennung gemäss § 8 MuSG sind auf das Schuljahr 2025/26 zu erfüllen. Vorderhand ausgenommen ist das musikalische Mindestangebot gemäss § 3 MuSV und die personalrechtlichen Vorgaben. Das musikalische Mindestangebot und die personalrechtlichen Vorgaben sind spätestens auf das Schuljahr 2026/27 umzusetzen.

Bis 30. April 2025 sind Brutto-Lohnsumme und Jahresrechnung 2024 und (falls vorhanden) der Jahresbericht sowie allenfalls der Revisionsbericht bei privaten Trägerschaften einzureichen. Gestützt auf die Angaben des Kalenderjahres 2025 wird im Kalenderjahr 2026 die Ausrichtung des Kantonsbeitrages erfolgen für diejenigen Musikschulen, welche die Anerkennung im Jahr 2025 erhalten haben.

**Bildungsdepartement
Amt für Volksschulen und Sport**

Kollegiumstrasse 28

Postfach 2191

6431 Schwyz

Telefon 041 819 19 11

E-Mail avs@sz.ch

Internet www.sz.ch

Herausgeber: Amt für Volksschulen und Sport
Konzept, Redaktion: Abteilung Schulcontrolling
Gestaltung, Inhalt: Abteilung Schulcontrolling
Publikation: 15. Januar 2025